

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll darlegen, in welcher Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen ist es, im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat zur Folge, dass der Erforschung, Errichtung oder Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen somit in der Regel unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substantiell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht; damit wird außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sein.

2. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Konzeptalternativen

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	Vorsorgebereich: Bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen wurden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich berücksichtigt. Grundsätzliche Konflikte sind nicht erkennbar. Im Weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Anpassungen an die Planungsvorgaben erforderlich sind.	nein
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: Gemäß der BNatSchG-Novelle (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) bedarf es für die Durchführung eines Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes, soweit es in einem Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG liegt. Schutzwürdige Einzelelemente (geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile) innerhalb von Konzentrationsflächen sind bei einer konkreten Planung auszuschließen.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: In Bezug auf den NATURA 2000-Gebietsschutz sind die FFH- und Vogelschutzgebiete aus der Potentialflächenkulisse ausgespart worden. Eine Betroffenheit der Gebiete durch konkrete WEA-Vorhaben auf den verbleibenden Potentialflächen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die Planung wird entsprechend in den Vorsorgebereich eingeordnet.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich in Bezug auf den Klimaschutz; keine Betroffenheit anderer Pläne	nein
Mensch	Hinsichtlich Immissionsschutz: Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen (Richt- und Grenzwerte, zügige Bauabwicklung) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Erholung und Tourismus: Vorsorgebereich: Durch umsichtige Planung sind ausreichende Räume auf dem Stadtgebiet für die Erholungsnutzung zu reservieren.	nein
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Das Vorhaben wird damit aller Voraussicht nach im Belastungsbereich liegen, wobei im Falle einer Betroffenheit einer planungsrelevanten / windenergieempfindlichen Tierart Kompensationsmaßnahmen in Form von z.B. CEF-Maßnahmen ergriffen werden können.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigungen d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Boden (Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigungen d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Wasser	Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein

Klima	Förderbereich: Positive Auswirkungen durch Verminderung von Treibhausgasen.	nein
Landschaft	Zulassungsgrenzbereich: Nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023), wonach sie dem Landschaftsschutz bei der Abwägung im Range vorgeht; die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	ja
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Da zwar erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Denkmalschutzes aber erst bei einer konkreten Standortplanung bewertet werden kann. Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in Bezug auf den Denkmalschutz nur bedingt anwenden (z.B. Baustopps und Prospektionsgrabungen). Durch die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung können ggf. empfindliche Bereiche von WEA freigehalten werden und Beeinträchtigungen somit vermieden werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023), wonach sie dem Kulturlandschafts- und Denkmalschutz bei der Abwägung im Range vorgeht.	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	Abschließende Bewertung derzeit nicht möglich	nein

4. Auswirkungen auf öffentliche Belange

Zum Teilflächennutzungsplan Windkraft hat die Fa. enveco GmbH, Münster, im September 2023 einen Umweltbericht erstellt. Hierbei zeigt sich bezüglich der verschiedenen untersuchten Schutzgüter kein Windenergiebereich, der aufgrund umweltbezogener Betrachtungen als nicht zugänglich für Windenergieanlagen vorab auszuschließen und nicht darzustellen ist.

Der Umweltbericht kommt in Kapitel 3.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ zu folgender zusammenfassender Bewertung (09/2023): „Durch die Aufstellung des Teil-FNP Windkraft werden keine konkreten Umweltauswirkungen hervorgerufen. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für einzelne Schutzgüter durch die späteren konkreten Planungen von WEA müssen durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder kompensiert werden. In der Abwägung gehen die Belange des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien den Belangen des (Kultur-) Landschafts- und Denkmalschutzes vor. Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird im konkreten Planungsfall in NRW ein Ersatzgeld gezahlt.

In einzelnen Fällen könnten die Belange des Arten- und Biotopschutzes einer konkreten Planung entgegenstehen. Im Verfahren ist zu klären, welche Flächenbereiche später tatsächlich beplanbar sind.“

5. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20.02.2023 bis einschließlich 03.04.2023 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 11.02.2023.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.02.2023 bis einschließlich 03.04.2023 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 05.05.2023	Denkmalschutz	
Bezirksregierung Münster vom 14.02.2023	Luftsicherheit	
Bundesamt für Flugsicherung vom 03.04.2023	Luftsicherheit	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 31.03.2023	Luftsicherheit	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 22.03.2023	Luftsicherheit	
Geologischer Dienst NRW vom 09.03.2023	Geologie, Boden	
Kreis Höxter vom 29.03.2023	Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 29.03.2023	Wald und Forst	

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf einschließlich zugehöriger Begründung mit Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung, der Entwurf einer Referenzanlage und wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 24.06.2023.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 beteiligt worden.

Umweltbezogene Informationen:

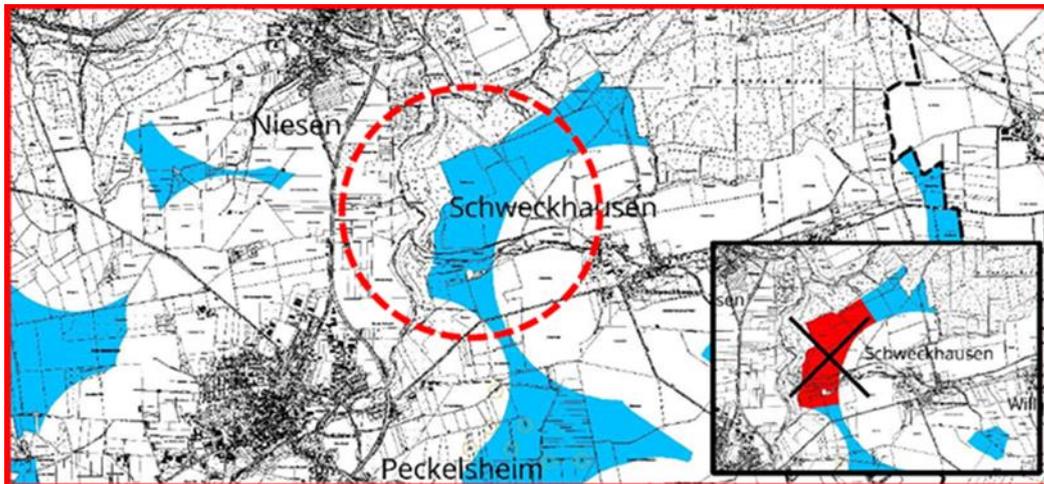
Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 03.08.2023	Denkmalschutz	
Bezirksregierung Münster vom 04.07.2023	Luftsicherheit	
Bundesamt für Flugsicherung vom 18.08.2023	Luftsicherheit	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.07.2023	Luftsicherheit	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 18.08.2023	Wald und Forst	

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Mit den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden, erging ein abwägungsrelevanter Belang bezüglich des Schutzes und der Freihaltung historischer Sichtbeziehungen in Bezug auf die Schlossanlage / Gut Schweckhausen von Windkraftanlagen. Hierbei sind sensible und historisch besonders bedeutsame Sichtbeziehungen aus dem Südosten/dem Schlosspark nach Nordwesten betroffen. Dem will die Stadt Willebadessen aufgrund der besonderen denkmalsbezogenen Bedeutung nach Abwägung nachkommen und diese berücksichtigen. Die Stadt Willebadessen folgt damit den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht wurden um diesen Sachverhalt entsprechend angepasst und aktualisiert.

Nach den vorgenommenen Änderungen entfällt folgender Abschnitt des Windenergiebereichs nordwestlich von Schweckhausen (Darstellung ohne Maßstab, rot markierter Bereich):



Durch die vorgenannten Anpassungen sind die Grundzüge der Planung berührt. Die wesentlichen Planungsinhalte werden beibehalten.

Gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB ist bei einer erneuten Veröffentlichung eines Entwurfs des Bauleitplans, in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher ist aus rechtlichen Erwägungen ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Planunterlagen einzuleiten.

Folgende Änderungen sind Gegenstand der Beteiligung:

Die Stadt Willebadessen folgt nach Abwägung den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses Schweckhausen (rot markierter Bereich).

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023 statt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 03.10.2023.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023 statt.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
Bundesamt für Flugsicherung vom 03.11.2023	Luftsicherheit	
Kreis Höxter vom 24.10.2023	Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 30.10.2023	Wald und Forst	

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Aus dem Beteiligungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

6. Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Gremium/Datum
<u>Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz</u> Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Bezirksregierung Detmold	Verfügung vom 02.06.2023
Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen	Rat der Stadt Willebadessen am 03.02.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB	Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 04.02.2022/05.02.2022
Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 09.02.2023
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 11.02.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	20.02.2023 – 03.04.2023

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	20.02.2023 – 03.04.2023
Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 25.05.2023
Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 22.06.2023
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 24.06.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	03.07.2023 – 18.08.2023
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	03.07.2023 – 18.08.2023
Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 28.09.2023
Beschluss über die Einleitung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 28.09.2023
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 03.10.2023
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	11.10.2023 – 02.11.2023
Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	11.10.2023 – 02.11.2023
Beschluss über die Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 30.11.2023
Feststellungsbeschluss	

7. Rechtskraft

Im Anschluss hieran wird gemäß § 6 BauGB die Genehmigung der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen bei der Bezirksregierung Detmold beantragt.

Mit der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold wird die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen wirksam.